

Änderung des LROP; allgemeine Planungsabsichten

Bek. d. ML v. 25. 7. 2023 — 303-20302-1227/2023 —

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88), i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 582), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die berührten öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des LROP unterrichtet. Die geplante Änderung dieses landesweiten Raumordnungsplans erfolgt im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der LROP-VO i. d. F. vom 26. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 521; 2023 S. 103).

I. Beabsichtigte Änderungen

Folgende Änderungen des LROP sind beabsichtigt:

Abschnitt 1.1

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) soll die Einführung von Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme geprüft werden.

Abschnitt 1.3

In Abschnitt 1.3 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) soll die Einführung von Sandgewinnungsgebieten im Küstenmeer zum Zwecke des Küstenschutzes geprüft werden.

Abschnitt 1.4

Es soll überprüft werden, der Bedeutung des Verflechtungsbereichs mit Hamburg stärker als bisher Rechnung zu tragen.

Abschnitt 2.1

Eine Anpassung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen gemäß Ziffer 12 soll geprüft werden. Insbesondere sollen die Regelungen im Bereich des Tiefwasserhafens

Wilhelmshaven hinsichtlich des angestrebten Ausbaus als Energiedrehscheibe überarbeitet werden.

Zudem soll der Fortschreibungsbedarf hinsichtlich der Sicherung von Flächen für große Industrieanlagen geprüft werden.

Abschnitt 2.3

In Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels) sollen die Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels überprüft werden.

Abschnitt 3.1.2

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen die Festlegungen zu Natur und Landschaft, insbesondere zu den zu Ziffer 02 festgelegten Vorranggebieten Biotopverbund auf Basis des Landschaftsprogramms von 2021 überarbeitet werden. Zudem soll geprüft werden, ob eine textliche Festlegung zugunsten der Entwicklung des Biotopverbunds auf Wegeseitenrändern eingeführt werden kann.

Abschnitt 3.1.2 und 3.1.3

Es soll geprüft werden, ob weitergehende Festlegungen zugunsten der planerischen Absicherung von landesbedeutsamen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzwerks „Natura 2000“) getroffen werden; diese könnten in Abschnitt 3.1.3, gegebenenfalls aber auch in Abschnitt 3.1.2 vorgenommen werden.

Abschnitt 3.2.2

Aus Gründen des Klimaschutzes sollen in Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) die Ziffer 05 und damit verbunden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf aus der zeichnerischen Darstellung gestrichen werden. Ziffer 08 soll entsprechend angepasst werden.

Abschnitt 3.2.4

Außerdem soll der Bedarf für Anpassungen der Festlegungen zum Hochwasserschutz überprüft werden.

Abschnitt 4.1.1

Es soll geprüft werden, ob die Festlegungen in Ziffer 03 zu Logistikregionen überarbeitet werden müssen.

Abschnitt 4.1.2

In Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) soll geprüft werden, ob weitere Festlegungen zur Unterstützung der Reaktivierung von Schienenstrecken für den SPNV und der Entwicklung von Schienenstrecken für den Güterverkehr aufgenommen werden können.

In Ziffer 09 (Fahrradverkehr) soll geprüft werden, inwieweit die Festlegungen zukünftig auch Alltagsradverkehr umfassen können. Es soll geprüft werden, inwieweit Alltagsradrouten erwähnt werden sollen, wenn sie eine überregionale Funktion übernehmen (z.B. Radschnellwege), insbesondere wenn sie entsprechend des neugefassten Nieders. Straßengesetzes nicht entlang einer Straße verlaufen.

Abschnitt 4.1.3

In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) sollen die getroffenen Festlegungen zum Straßenverkehr grundlegend überarbeitet werden. Die in Ziffer 01 und Ziffer 02 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Hauptverkehrsstraßen sollen zeichnerisch aktualisiert und anhand überarbeiteter Kriterien neu festgelegt werden.

Das Ziel in Ziffer 04 soll dahingehend geändert werden, dass anstelle der Brückenlösung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau/ Neu Darchau künftig ein Fährkonzept vorgesehen wird.

Abschnitt 4.2.1

Die in Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) Ziffer 01 enthaltenen Ausbauziele für die Windenergie an Land sollen an die neuen Ausbauziele des WindBG angepasst werden. Zudem sollen die in Ziffer 02 getroffenen Festlegungen zur Nutzung von Windenergie im Wald, insbesondere im Hinblick auf Kalamitätsflächen, überprüft werden.

Auch die in Ziffer 03 enthaltenen Ausbauziele für die solare Strahlungsenergie werden auf ihre Aktualität geprüft. Darüber hinaus sollen Festlegungen zur Sicherstellung der flächenschonenden, auch unter Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes naturverträglichen Erreichung der Ausbauziele für Solarenergie geprüft werden.

Abschnitt 4.2.2

In Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur) sollen die Festlegungen zu den Vorranggebieten Leitungstrasse, Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) sowie die Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom durch Nachvollziehung der aktuellen Planungsstände aktualisiert werden. Zudem sollen die aufgelisteten zukünftigen Vorhaben in Ziffer 09 und Ziffer 10 an den aktuell in Fortschreibung befindlichen Netzentwicklungsplan 2023 bzw. die daran voraussichtlich anschließende Festlegung im BBPIG angepasst werden. Die in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) sollen um die Offshore-Anbindungstrassen über Baltrum und Langeoog ergänzt werden.

Zudem soll die Aufnahme von landesbedeutsamen Teilen des Gasnetzes und des in Aufbau befindlichen Wasserstoffnetzes in Ziffer 03 geprüft werden. Ferner soll geprüft werden, ob die Regelungen in Ziffer 03 mit Blick auf die erforderlichen Wasserstoffkavernen erweitert werden können.

Abschnitt 4.3

In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) Ziffer 02 soll die Aufnahme von Festlegungen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II auf Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens geprüft werden.

Soweit sich aus den vorgesehenen Änderungen des LROP Bedarf für neue Darstellungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen ergibt, soll auch die Anlage 3 der LROP-VO mit diesbezüglichen Vorgaben aktualisiert werden.

Zudem soll im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Kennzeichnungspflichten des § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG geprüft werden, künftig die Planungsaufträge an die Träger der Regionalplanung nach § 4 Abs. 1 NROG anders zu kennzeichnen als Ziele (Fettdruck) und Grundsätze (Dünndruck) der Raumordnung.

II. Abgabe von Äußerungen zu den Planungsabsichten

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Änderung des LROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Es besteht zudem für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter der Internetseite www.ml.niedersachsen.de/lrop in dem Artikel „Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms“.

Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Planentwurfs für die beabsichtigte Änderung des LROP sind spätestens bis zum

13. 9. 2023

zu richten an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, oder per E-Mail an lrop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de.

III. Hinweise zum späteren Verfahren

Nach Ablauf der unter II. genannten Frist und Auswertung eingegangener Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten soll ein konkreter Planentwurf zur Änderung des LROP nebst Begründung ausgearbeitet werden.

Da im Änderungsverfahren auch eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG erfolgt, wird ferner ein Umweltbericht erarbeitet. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des LROP auf die Umwelt haben kann, erfasst,

beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderungen des LROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens wird für die öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf für die Änderung des LROP, seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

Nähere Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme und Äußerung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.